

Kurztitel

Museumsordnung für die Österreichische Galerie Belvedere

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 397/2009

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

02.12.2009

Text**Gliederung der Sammlung**

§ 14. (1) Die Sammlung des Belvedere gliedert sich wie folgt:

1. Mittelalter;
2. Barock;
3. Klassizismus, Romantik und Biedermeier;
4. Historismus, Impressionismus, Klassische Moderne;
5. 20. Jahrhundert;
6. 21. Jahrhundert.

(2) Die Sammlung steht unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 im Eigentum des Bundes. Die Objekte der Sammlung stehen gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, BGBL. Nr. 533/1923, unter Denkmalschutz. Erwerbungen bedürfen in Hinblick auf mögliche finanzielle Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der wissenschaftlichen Anstalt der Zustimmung durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur entsprechend den in der Geschäftsordnung des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen.

(3) Eine Änderung der Gliederung der Sammlung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.